

Regelung, wie sie Österreich kennt. Auch könnte die Grenzzone aufgehoben werden, was bedeuten würde, dass ab Grenze für In- und Ausländer nur noch 28 Tonnen Gesamtgewicht zulässig wären.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. September 1984*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 septembre 1984*

Der Bundesrat hat Kenntnis von Presseberichten, wonach andere Staaten angeblich gegenüber schweizerischen Strassentransporten Gegenmassnahmen angedroht haben für den Fall, dass unser Land die Schwerverkehrsabgabe und die Autobahnvignette auf die ausländischen Fahrzeuge anwenden würde. Weder bis zur Einreichung der vorliegenden Interpellation noch seither sind aber der Schweiz offizielle Mitteilungen über entsprechende Beschlüsse des Auslandes zugekommen. Dagegen sind mehrere Staaten unter Berufung auf die bilateralen Abkommen über den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Strasse bei den schweizerischen Behörden vorstellig geworden. Dabei wurde die Vereinbarkeit der Schwerverkehrsabgabe mit den entsprechenden Abkommensregelungen in Zweifel gezogen. Zwei Staaten wiesen zudem darauf hin, dass geprüft werde, ob schweizerische Unternehmer zur Herstellung der Gegenseitigkeit nationalen Strassenabgaben unterstellt werden könnten.

Im übrigen wurden bei internationalen Kontakten auf multilateraler und bilateraler Ebene der Schweiz gegenüber Bedenken gegen die Schwerverkehrsabgabe und die Autobahnvignette geäussert. Dies gilt insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland. Dieser Nachbarstaat beruft sich auf eine Regierungsvereinbarung aus dem Jahre 1928 «zur Beseitigung von Schwierigkeiten steuerlicher und verkehrsrechtlicher Art auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugverkehrs». Die Schweiz bestreitet, dass diese Vereinbarung im Hinblick auf die seit mehr als 50 Jahren stark veränderten Verhältnisse auf die im Februar 1984 beschlossenen Strassenbenützungsabgaben anwendbar ist. Darüber laufen zurzeit noch Gespräche. Das in der Interpellationsbegründung ebenfalls erwähnte internationale Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr von 1926, das die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung der internationalen Fahrzeugausweise bildet, kann nicht kurzfristig, sondern nur mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Der Bundesrat hat schon in der Botschaft vom 16. Januar 1980 und auch bei den parlamentarischen Beratungen darauf aufmerksam gemacht, dass allenfalls gewisse nachteilige Reaktionen anderer Staaten zum Beispiel auf die Schwerverkehrsabgabe nicht ausgeschlossen werden können. Entgegen der Meinung des Interpellanten war es weder zweckmässig noch möglich, von anderen Staaten verbindliche Äusserungen über ihre Einstellung gegenüber schweizerischen Strassenbenützungsabgaben einzuholen.

Wir sind jedoch nach wie vor der Auffassung, dass die Gefahr von einseitig gegen die Schweiz bzw. das schweizerische Transportgewerbe gerichteten ausländischen Gegenmassnahmen wegen der Einführung der Schwerverkehrsabgabe gering ist, weil die ausländischen Motorfahrzeuge bei der Anwendung der Abgabe nicht schlechter behandelt werden als die inländischen.

Wenn vom Ausland Bedenken eingehen, werden in zwischenstaatlichen Gesprächen die Gründe für die Einführung der schweizerischen Abgabe sowie die möglichst einfachen Erhebungsmodalitäten eingehend erläutert. Die Schweiz hätte zudem verschiedene Möglichkeiten, um auf allfällige Druckversuche anderer Staaten zu antworten. Beim heutigen Stand der internationalen Strassenverkehrsverhältnisse erachtet es der Bundesrat jedoch nicht als angebracht, hier näher auf die Problematik von Retorsionsmassnahmen einzugehen. Dabei lässt er sich auch von der Sorge um das grenzüberschreitend tätige schweizerische Transportgewerbe und seine Arbeitsplätze leiten.

Der Bundesrat ist bereit, die Bestrebungen zu unterstützen, um unter den europäischen Partnerstaaten längerfristig eine Lösung für den internationalen Ausgleich der Wegekosten

zu erreichen, welche insbesondere die Lasten der Transit- und Alpenländer angemessen berücksichtigt.

**Le président:** L'interpellateur est partiellement satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

84.420

**Interpellation Lüchinger**

**Asylpolitik. Diplomatische Massnahmen  
Politique d'asile. Mesures diplomatiques**

*Wortlaut der Interpellation vom 3. Mai 1984*

Es ist wünschbar, Flüchtlinge möglichst in der Nähe ihres Heimatlandes unterzubringen, um die Bindung zum gewohnten Kulturkreis zu erhalten und eine spätere Rückführung in die Heimat zu erleichtern. Es ist ferner wünschbar, in die Schweiz gelangende Asylbewerber, insbesondere solche aus weitentfernten Ländern mit anderer Kultur und anderer Religion, unter Garantierung ihrer Sicherheit wieder in ihre Heimat oder in Nachbarstaaten ihres Heimatlandes zurückzuführen.

1. Hat das EDA in diesem Sinne ein Konzept mit praktischen Massnahmen erarbeitet? Wenn ja, welches?
2. Wurden die diplomatischen Vertretungen unseres Landes über dieses Konzept instruiert? Wenn ja, wann und wie?
3. Welche praktischen Schritte hat das EDA auf diplomatischen und anderen Kanälen unternommen, um eine Rückführung von in der Schweiz befindlichen Asylbewerbern mit einer Garantie für ihre Sicherheit zu erwirken, insbesondere in Staaten wie Sri Lanka, die Türkei, Bolivien und Argentinien?

*Texte de l'interpellation du 3 mai 1984*

Il est souhaitable de garder les réfugiés dans des pays voisins de leur patrie, afin de maintenir leurs liens avec leur culture traditionnelle et de faciliter leur retour chez eux. Il est également souhaitable de rapatrier les réfugiés arrivant en Suisse, notamment ceux qui viennent des pays éloignés ayant une culture et une religion différentes des nôtres, ou d'obtenir qu'ils s'installent à proximité de leur pays, leur sécurité devant être toutefois garantie.

1. Le Département des affaires étrangères a-t-il élaboré un plan y relatif et prévu des mesures pratiques pour l'exécuter? Dans l'affirmative, quel est ce plan?
2. A-t-on donné des instructions à nos représentations diplomatiques à ce sujet? Quand? De quelle façon?
3. Quelles démarches le Département des affaires étrangères a-t-il entreprises par la voie diplomatique ou autrement, pour obtenir le rapatriement, moyennant des garanties pour leur sécurité, de personnes ayant demandé l'asile en Suisse, notamment pour des ressortissants d'Etats comme Sri Lanka, la Turquie, la Bolivie et l'Argentine?

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 1984*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 septembre 1984*

Die Flüchtlingsprobleme, mit denen die Schweiz zurzeit konfrontiert ist, können nicht isoliert vom weltpolitischen Kontext betrachtet werden. Die Zahl der Flüchtlinge hat in den letzten Jahren weltweit stark zugenommen und erreicht heute nach Angaben des UNHCR global etwa 10 Millionen. Es handelt sich dabei – im Gegensatz zu den Flüchtlingen der unmittelbaren Nachkriegszeit – in erster Linie um die Opfer von politischen und militärischen Konflikten in aussereuropäischen Gebieten. Von den dadurch ausgelösten Flüchtlingsströmen gelangen nur äusserst kleine

Flüchtlingsgruppen in die Schweiz. Die überwältigende Mehrheit der Flüchtlinge findet dagegen Zuflucht in den Nachbarländern des jeweiligen Krisenherdes. Die Unterbringung der Flüchtlinge in der Nähe ihres Heimatstaates ermöglicht es diesen in der Regel, die Bindungen zum gewohnten Kulturkreis zu erhalten und erleichtern gegebenenfalls eine spätere Rückkehr in ihre Heimat.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei den Aufnahmestaaten heute in der Mehrheit um Entwicklungsländer handelt. Diese Asylstaaten sind trotz grösster eigener Anstrengungen zur Bewältigung der mit der Anwesenheit von grossen Zahlen von Flüchtlingen auf ihrem Staatsgebiet verbundenen Probleme auf internationale Hilfe angewiesen. Diese Hilfe hat zwei Aspekte: Zunächst gilt es, kurzfristig die Versorgung der Flüchtlinge mit dem Lebensnotwendigen sicherzustellen. Längerfristig müssen dauerhafte Lösungen für die Flüchtlingsprobleme angestrebt werden, sei es idealerweise durch die Hilfe zur freiwilligen Rückkehr, sei es durch die Unterstützung der Eingliederung der Flüchtlinge in Gesellschaft und Wirtschaft des Aufnahmelandes.

Die Schweiz beteiligt sich im Interesse von regionalen Lösungen, aus humanitären Erwägungen und aus Gründen der Solidarität mit den schwerbelasteten Aufnahmelandern seit jeher an der internationalen Flüchtlingshilfe. 1983 beliefen sich die schweizerischen Aufwendungen zugunsten der Flüchtlinge und Vertriebenen auf 26 Millionen Franken. Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen (UNHCR), welches eine zentrale Rolle in der multilateralen Flüchtlingshilfe innehat, wurde dabei mit *ordentlichen Beiträgen von insgesamt 7,5 Millionen Franken* unterstützt. 1984 kommen die *ausserordentlichen Beiträge* unter anderem der Flüchtlingshilfe in Südostasien und Mittelamerika zugute. In den letzten Jahren wurden damit auch die Rückführungs- und Wiedereingliederungsprogramme für äthiopische Flüchtlinge in Dschibuti mitfinanziert. Ganz wesentliche Leistungen zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen erbringt die Schweiz zudem über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Daneben unterstützen wir das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA), leisten Beiträge an Aktionen schweizerischer Hilfswerke und führen zum Teil eigene bilaterale Aktionen durch.

Noch grösseres Gewicht in unserer Flüchtlingshilfe werden in Zukunft Massnahmen zur Erzielung längerfristiger, dauerhafter Lösungen der Flüchtlingsprobleme beigemessen werden. Dabei wird eigentlichen Entwicklungsprojekten zugunsten der Flüchtlingsregionen eine wesentliche Bedeutung zukommen. In diesem Zusammenhang unterstützt die Schweiz mit 5 Millionen Franken ein gemeinsames Entwicklungsprogramm von Weltbank und UNHCR, das durch Arbeitsbeschaffung die Integration von afghanischen Flüchtlingen in Pakistan erleichtern soll. Gleichermassen wurde die Prüfung von Entwicklungsprojekten zur Verbesserung von Infrastrukturen von Zufluchtregionen in Äthiopien und Sudan an die Hand genommen.

Diese Anstrengungen für eine regionale Lösung der weltweit entstandenen Flüchtlingsprobleme setzen die Politik fort, durch die die Schweiz in früheren Jahren eine grosse Zahl von Flüchtlingen aus dem europäischen Kulturkreis, namentlich aus osteuropäischen Staaten, aufgenommen hat. Gleichzeitig tragen sie mit dazu bei, den Flüchtlingsstrom, von dem unser Land heute betroffen ist, einzudämmen.

Für diejenigen Flüchtlinge jedoch, die – aus welchem Land auch immer – in die Schweiz gelangt sind und hier einen Asylantrag stellen, garantiert das Asylgesetz die individuelle Prüfung ihres Antrags. Diese Prüfung hat nach dem Willen des Gesetzgebers unabhängig von der Herkunft des Antragstellers allein darauf abzustellen, ob die im Gesetz festgelegten Kriterien für die Asylgewährung erfüllt sind. Nach Artikel 3 des Asylgesetzes kommen dafür ausschliesslich jene Bewerber in Frage, die erwiesenermassen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen verfolgt werden. Insbesondere kann denjeni-

gen Personen kein Asyl gewährt werden, die allein aus wirtschaftlichen Gründen ihr Land verlassen und versuchen, mittels eines Asylantrages in der Schweiz zu bleiben.

Ist ein Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt worden, hat der Betroffene das Land zu verlassen. Dabei kann entweder seine Weiterschaffung in ein anderes Land oder seine Rückschaffung in seine Heimat veranlasst werden. Die vom Interpellanten erwähnte Möglichkeit der Rückführung abgelehnter Asylbewerber aussereuropäischer Herkunft in die Region und damit in die Nachbarstaaten ihrer Heimatländer dürfte sich nur in Ausnahmefällen anbieten, da sich schon die Flüchtlingsströme in erster Linie auf die Nachbarstaaten konzentrieren; diese sind nicht bereit und oft auch nicht imstande, weitere Personen aufzunehmen.

Hinsichtlich der Rückschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern in ihre Heimat legt Artikel 45 des Asylgesetzes gestützt auf Artikel 33 der Internationalen Flüchtlingskonvention von 1951 den Grundsatz der Nichtrückchiebung von Flüchtlingen fest, die in ihrem Heimatstaat – unter Umständen auch nur wegen der Tatsache ihres Asylgesuches in der Schweiz – an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind.

Für eine allfällige Rückschaffung muss deshalb vorgängig abgeklärt werden, dass diese Gefahr nicht besteht. Entsprechende Abklärungen für bestimmte Flüchtlingsgruppen sind im Gange. Anders verhält es sich mit denjenigen Flüchtlingen, denen früher Asyl gewährt worden ist und die, nachdem sich die Lage in ihrer Heimat normalisiert hat, wieder nach Hause zurückkehren könnten. Die Schweiz unterstützt zurzeit mit 100 000 Franken ein entsprechendes Rückführungsprogramm des UNHCR für 3000 argentinische Flüchtlinge, die unter anderem aus der Schweiz nach Argentinien zurückkehren möchten.

Abschliessend muss darauf hingewiesen werden, dass die Anstrengungen unserer Aussenpolitik für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in einer sehr engen Verbindung zu unserer Asyl- und Flüchtlingspolitik stehen, weil jeder Beitrag zur Wiederherstellung und Beachtung der Grundrechte mithilft, die Ursachen der Flüchtlingsprobleme zu beheben.

**Lüchinger:** Ich habe mit meiner Interpellation um Antwort darüber gebeten, was das Departement für auswärtige Angelegenheiten an diplomatischen Massnahmen unternimmt und was unsere diplomatischen Vertreter in der ganzen Welt unternehmen, um unsere Asylpolitik zu unterstützen. Ich stelle fest, dass meine drei konkreten Fragen nicht beantwortet wurden.

Ich habe ferner in meiner Interpellationsbegründung den Bezug gemacht zwischen der Entwicklungshilfe und unserer Asylpolitik. Dazu stelle ich fest, dass die Antwort auf meine Interpellation, die am 3. Mai eingereicht wurde, so spät terminiert war, dass sie erst zwei Tage nach unserer grossen Debatte über den Rahmenkredit für die Entwicklungshilfe hier verteilt wurde, so dass man in der Debatte nicht mehr auf diese Antwort Bezug nehmen konnte. Ich betrachte das persönlich als eine Missachtung des Parlamentes und kann das nicht akzeptieren. Ich verzichte darauf, im Plenum eine Diskussion zu beantragen. Ich habe in der neugebildeten Kommission, die sich mit drei parlamentarischen Vorstössen zur Asylpolitik befassen wird, beantragt, dass man Herrn Bundesrat Aubert zu einer Aussprache einlädt. Er wird dann beweisen können, dass er sich nicht nur auf weltpolitischen Höhen- und Rundflügen bewegt, sondern sich auch um die Probleme kümmert, welche unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger hier unten auf dem Boden direkt interessieren und bedrücken.

**Le président:** M. Lüchinger n'est pas satisfait.

## **Interpellation Lüchinger Asylpolitik. Diplomatische Massnahmen**

## **Interpellation Lüchinger Politique d'asile. Mesures diplomatiques**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.420
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1453-1454
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 793

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.